

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00149 vom 1. Juni 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.00149](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00149)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00149 du 1 juin 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00149 del 1 giugno 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1973, ist gelernter kaufmännischer Angestellter. Zuletzt hat er vom 1. Januar 2007 bis Ende April 2015 als Sachbearbeiter bei der Y.\_\_\_\_ AG gearbeitet (Urk. 7/14/1, Urk. 7/32/1). Am 20. März 2012 zog er sich bei einem Skiunfall verschiedene Verletzungen zu (Urk. 7/14/11). Am 15. März 2013 meldete sich der Versicherte bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an und begründete sein Gesuch mit den am 20. März 2012 erlittenen Kopf- und Gesichtsverletzungen, mit Vergesslichkeit und mit einem Gendefekt (Urk. 7/5, 7/10). Die IV-Stelle holte von der Z.\_\_\_\_ AG ein polydisziplinäres Gutachten unter Berücksichtigung der allgemeininternistischen, neurologischen, psychiatrischen und neuropsychologischen Fachrichtungen ein, welches am 29. April 2015 erstattet wurde (Urk. 7/61). Gestützt auf dieses Gutachten verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 25. August 2015 (Urk. 12/74) einen Rentenanspruch des Versicherten. Diese Verfügung erwuchs in Rechtskraft.

### **E. 2**

Am 21. Juli 2016 (Urk. 12/83) beantragte der Versicherte erneut Leistungen der Invalidenversicherung. Die IV-Stelle trat jedoch mit Verfügung vom 7. Oktober 2016 auf die Neuanmeldung nicht ein (Urk. 7/94). Dagegen erhob der Versicherte am 9. November 2016 (Urk. 7/96/3-14) Beschwerde. Während des laufenden Beschwerdeverfahrens reichte er bei der IV-Stelle am 13. Dezember 2016 ein bei Dr. phil. A.\_\_\_\_, Neuropsychologin, eingeholtes Privatgutachten vom 30. November 2016 ein (Urk. 7/97 und 7/99). Mit Beschwerdeantwort vom 9. Januar 2017 schloss die IV-Stelle beim Sozialversicherungsgericht auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7/102). Zur Begründung verwies sie auf die Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes (nachfolgend: RAD) vom 11. August 2016 (Urk. 7/85/2), wonach bis zum Verfügungszeitpunkt vom 7. Oktober 2016 keine Beweismittel beigebracht worden seien, welche eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit dem Entscheid vom 25. August 2015 (Urk. 7/74) glaubhaft darlegen würden. Später eingereichte Beweismittel würden im Rahmen der Behandlung eines allfälligen neuen Leistungsgesuchs berücksichtigt. Das Gericht hiess die Beschwerde am 29. September 2017 gut (Urk. 7/122), hob die angefochtene Verfügung vom 7. Oktober 2016 auf und wies die Sache an die IV-Stelle zurück, damit sie über die Neuanmeldung vom 21. Juli 2016 materiell befinde. Zudem auferlegte das Gericht der IV-Stelle die dem Versicherten

für das Gutachten von Dr. A.\_\_\_\_

angefallenen Kosten von Fr. 2'511.-- (Urk. 7/122).

### E. 3

Während das Beschwerdeverfahren beim Gericht anhängig war, holte die IV-Stelle eine Stellungnahme der Z. \_\_\_ vom 30. Mai 2017 zum Privatgutachten von Dr. A. \_\_\_ ein (Urk. 7/116) und stellte dem Versicherten mit Vorbescheid vom 20. Dezember 2017 (Urk. 7/131) die Abweisung seines Rentenbegehrens in Aussicht. Dagegen erhob dieser am 22. Januar 2018 (Urk. 7/135) Einwände. Die IV-Stelle verneinte jedoch mit Verfügung vom 29. Januar 2018 (Urk. 2) einen Rentenanspruch.

#### E. 3.1

Im Rahmen der Erstanmeldung des Versicherten zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung hat die Beschwerdegegnerin zur Abklärung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers und Bemessung der Arbeits- respektive Erwerbsfähigkeit bei der Z. \_\_\_ das polydisziplinäre Gutachten vom 29. April 2015 mit Beteiligung der

internistischen, psychiatrischen, neurologischen und neuropsychologischen Fachrichtungen eingeholt. Dieses kam in der Gesamtbeurteilung zum Schluss, beim Beschwerdeführer bestehe eine

uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit

(Urk. 7/61). In der Folge verneinte die IV-Stelle einen Leistungsanspruch des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 25. Mai 2015, welche in Rechtskraft erwuchs. 3. 2

Am 21. Juli 2016 meldete sich der Versicherte erneut bei der Invalidenversicherung an und beantragte,

ihm

seien berufliche Massnahmen zu gewähren respektive sei eine Rente zuzusprechen. Dabei ersuchte er darum, seine Beeinträchtigung als Folge einer kongenitalen zerebralen Dysfunktion im Rahmen der bekannten Generkrankung zu berücksichtigen (Urk. 7/83). Mit Vorbescheid vom 12. August 2016 stellte die Beschwerdegegnerin dem Versicherten in Aussicht, auf das Neuanmeldungs-gesuch nicht einzutreten (Urk. 7/68), was sie am 7. Oktober 2016 tatsächlich verfügte (Urk. 7/94). Zwischen dem Vorbescheid und der Nichteintensivverfügung erging am 19. August 2016 eine Stellungnahme des Spitals O. \_\_\_, Institut für medizinische Genetik, welche der Beschwerdegegnerin – via ihre Stellungnahme gegenüber dem Beschwerdeführer – empfahl, unter dem genmedizinischen Gesichtspunkt eine neue Beurteilung des Gesuchs vorzunehmen. Unterzeichnet war die Empfehlung

von Prof. Dr. med. B. \_\_\_, Direktorin des Instituts für medizinische Genetik, und Dr. med. C. \_\_\_, Fachärztin für medizinische Genetik (Urk. 7/89). 3. 3

Am 9. November 2016 erhob der Versicherte

beim Gericht Beschwerde gegen die Verfügung der IV-Stelle vom 7. Oktober 2016 (Urk. 1 im Verfahren IV.2016.01249).

Am 14. Dezember 2016

ging dem Gericht in jenem Verfahren das Gutachten der Neuropsychologin Dr. A.\_\_\_\_ vom 30. November 2016 zu ( Urk. 7/118 ). Dies es

war also entstanden , als bereits die erst mit Urteil vom 29. September 2017 erledigte Beschwerde des Versicherten beim Gericht anhängig war. Die Beschwerdegegnerin nahm dennoch , insbesondere im Zusammenhang mit dem Bericht von Dr. A.\_\_\_\_ , bei der Z.\_\_\_\_ in eigener Regie zusätzliche Abklärungen vor und stellte der Z.\_\_\_\_ am 13. Januar 2017 folgende Fragen

zu ( Urk. 7/104):

„ Belegen die neu eingegangenen medizinischen Unterlagen eine Veränderung des Gesundheitszustandes gegenüber dem Gutachten oder handelt es sich um eine andere Einschätzung des gleichen Sachverhaltes? Wenn Veränderungen ausgewiesen sind: Wie wirken sie sich auf die Arbeitsfähigkeit aus? Sind allenfalls weitere medizinische Abklärungen zu veranlassen ? “

Die „gutachterliche Stellungnahme“ der Z.\_\_\_\_ zum Privatgutachten von Dr. A.\_\_\_\_ erfolgte am 30. Mai 2017 ( Urk. 7/116), währenddem das Gericht der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 9. Juni 2017 im laufenden Gerichtsverfahren Gelegenheit einräumte , sich zum Inhalt des von Dr. A.\_\_\_\_ erstellten neuropsychologischen Gutachtens vom 30. November 2016 sowie zu deren Lebenslauf zu äussern ( Urk. 7/119).

Darauf verzichtete die Beschwerdegegnerin am 13. Juli 2017 ( Urk. 7/120). Am 29. September 2017 hiess das Sozialversicherungsgericht die Beschwerde gut, hob die angefochtene Verfügung vom 7. Oktober 2016 auf und wies die Sache an die IV-Stelle zurück , damit diese über die Neuanmeldung vom 21. Juli 2016 materiell befände ( Urk. 7/122) .

### **E. 3.4**

Der Rechtsdienst der IV-Stelle ersuchte danach am 13. Dezember 2017 darum, das Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 29. September 2017 umzusetzen ( Urk. 7/129). Schon eine Woche später erging das Feststellungsblatt für den Beschluss vom 20. Dezember 2017 ( Urk. 7/130) . Darin wurde im Wesentlichen festgehalten, gemäss dem Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 29. September 2017 sei eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Versicherten glaubhaft gemacht und eine materielle Prüfung durchzuführen. Dies habe der RAD allerdings zwischenzeitlich bereits vorgenommen , indem er bei der Gutachterstelle Z.\_\_\_\_

eine Stellungnahme eingeholt habe . Aufgrund dieser Stellungnahme habe sich keine Änderung am medizinischen Sachverhalt ergeben. An der RAD-Stellungnahme vom 7. Oktober 2017 könne somit festgehalten werden ( Urk. 7/130 /3 ) .

Ebenfalls bereits am 20. Dezember 2017 erging der entsprechende negative Vorbescheid der IV-Stelle ( Urk. 7/131) und nach erfolgtem Einwand des Beschwerdeführers

die

angefochtene Verfügung vom 29. Januar 2018 ( Urk. 2).

### **E. 4**

2

Als Folge davon geschah in der nun zu beurteilenden Verfügung vom 29. Januar 2018 respektive vor deren Erlass keine Auseinandersetzung mit den im Gutachten unberücksichtigt gebliebenen Aspekten und auch keine Auseinandersetzung mit dem Gendefekt: Die Fachärztinnen des Instituts für Medizinische Genetik waren in ihrem nach der Z.\_\_\_\_-Begutachtung erstatteten Bericht vom 19. August 2016 von einer durch die Chromosomenanomalie verursachten Einschränkung der Leistungsfähigkeit ausgegangen. Dieser nachvollziehbar begründeten Beurteilung hielten die Z.\_\_\_\_-Gutachter lediglich entgegen, dass die beschriebene Genauffälligkeit nicht zwingend mit einer kognitiven Störung einhergeht, sondern allenfalls ein erhöhtes Risiko dafür darstellt. Diese Einschätzung überzeugt nicht, zumal die IV-Stelle selber darauf hingewiesen hatte, dass der Genbefund allein nicht die klinische Bewertung ersetze, diese aber in Unkenntnis der genauen Diagnose beziehungsweise unter Annahme einer falschen Diagnose erfolgt sei, nämlich dass es sich um ein Prader-Willi-Syndrom handle.

Bei der ergänzenden Stellungnahme der Z.\_\_\_\_

vom 30. Mai 2017 (Urk. 7/116) handelt es sich nicht um das Ergebnis neuer, zielgerichteter Abklärungen, wie sie das Gericht vier Monate später mit Urteil vom 29. September 2017 angeordnet hatte, sondern die Z.\_\_\_\_ bemühte sich darin praktisch nur, ihre Betrachtungsweise im Gutachten zu erläutern und zu rechtfertigen. Würde es sich tatsächlich um das Ergebnis von weiteren Abklärungen handeln, so wären diese überdies in Verletzung des Devolutiveffektes entstanden.

Die Stellungnahme

ist im Übrigen auch weder

inhaltlich für die fraglichen Belange umfassend, noch beantwortet sie die vom Gericht aufgeworfenen Fragen schlüssig.

Die Abklärungen, wie sie das Gericht in Gutheissung der Beschwerde im Urteil vom 29. September 2017 angeordnet hat, sind somit erst noch zu tätigen. Entsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen und die Beschwerdegegnerin erneut zu verpflichten, auf die Neuanmeldung vom 21. Juli 2016 (Urk. 12/83) materiell einzutreten, um nach Durchführung der erforderlichen Abklärungen über den Rentenanspruch zu verfügen. Diese Abklärungen haben durch eine neue polydisziplinäre Begutachtung unter Berücksichtigung der Chromosomendeletion und hinsichtlich der Bemessung von Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers mit deren Einbezug in die Gesamtbeurteilung zu erfolgen. Dabei darf die Begutachtung nicht nochmals durch die Z.\_\_\_\_ erfolgen.

#### **E. 4.1**

Dafür massgeblich, welche Abklärungen von der IV-Stelle zu tätigen waren, sind

allein die Erwägungen des Sozialversicherungsgerichts im Urteil vom 29. September 2017. Aus diesen ergibt sich, dass die Chromosomendeletion im Z.\_\_\_\_-Gutachten nicht berücksichtigt worden war (Urk. 7/122 Erwägung 4.2).

Das Gericht befand, es

treffe nicht zu, dass die Auswirkungen des Gendefekts im Z.\_\_\_\_-Gutachten bereits ausreichende Berücksichtigung gefunden hätten. Insbesondere hätten die Sachverständigen

der Z.\_\_\_\_ nicht über diesbezügliche medizinische Vorakten verfügt, um darüber entscheiden zu können. Der von Dr. D.\_\_\_\_ und Prof. E.\_\_\_\_ verfasste Bericht vom 13. Dezember 2012 habe nur unspezifisch einen Gendefekt auf Chromosom 15 erwähnt. Dies habe

den Neuropsychologen fälschlicherweise zur Ansicht geführt, der Beschwerdeführer leide am Prader-Willi-Syndrom, dessen Ursache eine Deletion im Chromosom 15 sei. Der neurologische Z.\_\_\_\_-Gutachter habe in diesem Sinn Bezug auf eine genetische Erkrankung des Beschwerdeführers genommen und darin für die festgestellte leichte Gangataxie eine Erklärung gesehen.

Das Gericht hielt dem entgegen, aus den Berichten von Dr. D.\_\_\_\_ vom 1. März 2016 (Urk. 12/81) und dem Institut für medizinische Genetik der Universität P.\_\_\_\_ vom 19. August 2016 (Urk. 12/89) hätten sich zumindest konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine anspruchserhebliche Änderung des Gesundheitszustandes vorliege. Damit wäre die Beschwerdegegnerin verpflichtet gewesen, die medizinischen

Unterlagen im Sinne der Empfehlungen zu ergänzen, um beurteilen zu können, ob eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingetreten sei und ein invalidisierendes Leiden vorliege. Eine anspruchserhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes im Vergleich zur rentenverneinenden Verfügung vom 25. August 2015 sei glaubhaft gemacht und die IV-Stelle verpflichtet, auf die Neuanmeldung vom 21. Juli 2016 einzutreten die erforderlichen Abklärungen durchzuführen und über den Rentenanspruch zu verfügen.

Diese Verpflichtung konnte die IV-Stelle nicht erfüllen, indem sie schon

während des laufenden ersten Beschwerdeverfahrens in Missachtung des Devolutiveffektes eine Stellungnahme der Z.\_\_\_\_

in Auftrag gab (Urk. 7/116), welche

ebenfalls während des laufenden Beschwerdeverfahrens verfasst wurde und bereits vier Monate vor dem Rückweisungsurteil erging. Es war schon infolge der fehlenden Verfahrenshoheit der Beschwerdegegnerin unzulässig, dass

der RAD in der Zwischenzeit bereits eine Verschlechterung verneint hatte, zu deren Abklärung er beziehungsweise die Beschwerdegegnerin vier Monate später vom Gericht erst verurteilt worden wäre und deren Modalitäten er erst dann erfahren hätte.

## **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons

Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GrünigKlemmt

## E. 5.2

Weiter hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz der Parteikosten ( § 34 Abs. 1 GSVGer). Die Entschädigung ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen. Mit Honorarnote vom 13. April 2018 machte die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers einen Zeitaufwand von 6,5 Stunden sowie Barauslagen im Betrag von Fr. 42.90 (Fr. 18.90 Portokosten + Fr. 24.--) geltend. Dies ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien angemessen. Unter Berücksichtigung des gerichtlichen Stundensatzes von Fr. 220.-- und 7,7 % Mehrwertsteuer resultiert eine Parteientschädigung von Fr. 1'586.30 (1,077 x [6,5h x Fr. 220.-- +Fr. 42,90]). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 29. Januar 2018 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese auf die Neuanmeldung vom 21. Juli 2016 eintrete und nach Durchführung der erforderlichen Abklärungen im Sinne der Erwägungen über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'586.30 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Glättli - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.